

„Teilzeit Null“ =
„Null“ Urlaubstage

Monatlicher
Zahlbetrag
beitragspflichtig

Keine Durch-
mischung, kaum
Kommunikation

► Personalmanagement/Altersteilzeit/Urlaub

Kein Urlaub während der Freistellungsphase einer Altersteilzeit

| Während der Freistellungsphase einer Altersteilzeit im Blockmodell entstehen keine Urlaubsansprüche, hat das LAG Düsseldorf entschieden. Es hat daher einem Arbeitnehmer in Altersteilzeit auch keinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung nach § 7 Abs. 4 BUrlG gewährt. |

Überzeugende und unmissverständliche Begründung: Die Freistellungsphase entspricht faktisch einer „Teilzeit Null“, weil keinerlei Arbeitsleistung mehr zu erbringen ist. Aus dem für Teilzeitverhältnisse bestehenden Umrechnungsgrundsatz ergibt sich ein Urlaubsanspruch von „Null“ Tagen (LAG Düsseldorf, Urteil vom 13.07.2018, Az. 6 Sa 272/18, Abruf-Nr. 204737).

► Krankenversicherung

Freiwilliges Mitglied muss Beiträge auf Sofortrente zahlen

| Ein freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse muss Beiträge auch aus den durch Einmalleistungen erworbenen Sofortrenten zahlen. Beitragspflichtig ist der gesamte monatliche Zahlbetrag und nicht nur der Ertragsanteil (BSG, Urteil vom 15.08.2018, Az. B 12 R 5/17 R, Abruf-Nr. 203119). |

► Gesetzliche Unfallversicherung

Sturz auf von Arbeitgeber organisierter Skireise kein Arbeitsunfall

| Ein Unfall beim Skifahren (Unterschenkel- und Steißbeinfraktur) im Rahmen einer mehrtägigen vom Arbeitgeber finanzierten und organisierten Reise zur Teambildung gilt nicht als Arbeitsunfall. So entschied das SG Stuttgart |

Das SG wertete das Skifahren als unversicherte Tätigkeit (SG Stuttgart, Urteil vom 29.11.2017, Az. S 13 U 4219/16, Abruf-Nr. 204429):

- Es sei objektiv nicht geeignet gewesen, den Zusammenhalt zwischen den Mitarbeitern zu stärken. Vom Skifahren seien bereits diejenigen Teilnehmer ausgeschlossen, die nicht Skifahren könnten oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage seien, diese Betätigung auszuüben.
- Das Skifahren sei mit erheblichen Verletzungsgefahren verbunden. Daher sei nach objektiven Kriterien davon auszugehen, dass ein Teil der Belegschaft auch aus diesen Gründen hiervon Abstand nehmen werde.
- Auch sei während des Skifahrens eine Durchmischung der Belegschaft unmöglich, da nur diejenigen an dieser Veranstaltung teilnahmen, die auch Skifahren könnten.
- Schließlich stehe, auch wenn Kommunikation beim Skifahren möglich sei, weder diese noch die Gemeinsamkeit im Vordergrund der Tätigkeit.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsprechungsübersicht „Arbeitsunfall in der Unfallversicherung“ auf wvm.iww.de → Abruf-Nr. 43957341

DOWNLOAD
Übersicht
auf wvm.iww.de

